



Statut der Carl-Zeiss-Stiftung

# Statut der Carl-Zeiss-Stiftung

in der Fassung vom 28. August 2024

# Einleitung

Am 19. Mai 1889 gründete der Unternehmer und Wissenschaftler Professor Dr. Ernst Abbe die Carl-Zeiss-Stiftung. Zwei Tage später bestätigte das Departement für Cultus des Großherzogs in Weimar die Gründungs-urkunde und verlieh damit der Stiftung die Rechte einer privaten juristischen Person.

Seit 1891 ist die Carl-Zeiss-Stiftung Alleininhaberin der Firma Carl Zeiss (seit 1. Juli 2004 „Carl Zeiss AG“). 1919 wurde sie außerdem Alleininhaberin der Firma Jenaer Glaswerk Schott & Gen. (10. Dezember 1997–31. Juni 2004 „Schott Glas“, seit 1. Juli 2004 „SCHOTT AG“).

Die Erstausgabe des Statuts hat der Stifter mit dieser Erklärung eingeleitet:

„In Erfüllung früherer Zusagen gebe ich vor Ablauf des 50. Jahres seit dem Bestehen der Optischen Werkstätte den Beamten und der Arbeiterschaft die ser und des Glaswerks die Einrichtungen bekannt, welche behufs endgültiger Ordnung der Verfassung beider Firmen sowie behufs Regelung des Wirkungskreises der Carl-Zeiss-Stiftung überhaupt getroffen worden sind – indem ich sämtlichen Betriebsangehörigen das nunmehr festgestellte und landesherrlich bestätigte Statut der Carl-Zeiss-Stiftung hiermit überreiche. (...) Ich wünsche und hoffe hierbei, daß die Optische Werkstätte und das Glaswerk auf den Grundlagen, auf welche dieses Statut beide Unternehmungen stellt, weiterhin blühen und gedeihen mögen – zum Vorteil aller, die in ihren Verband eintreten, zum Dienst des Gemeinwohls, zur Ehre deutscher feintechnischer Industrie! Jena, den 26. August 1896. Dr. Ernst Abbe“

Am 1. Juni 1948 wurden die Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas in Jena enteignet. Danach erhielt die Stiftung einen neuen rechtlichen Sitz in Heidenheim a. d. Brenz. Ihr Unternehmen Carl Zeiss ließ sich in Heidenheim/Oberkochen nieder, ihr Unternehmen Schott Glas in Mainz.

Der rechtliche und wirtschaftliche Wiederaufbau der Carl-Zeiss-Stiftung mit ihren Unternehmen Carl Zeiss und Schott Glas in Westdeutschland erforderte eine Anpassung der Stiftung an die neuen Bedingungen. Zunächst nahmen die Geschäftsleitungen der Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas vorübergehend die Rechte der Stiftungsverwaltung wahr. Am 1. Juli 1959 übergaben sie die Rechte dem Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg. Dieses bestellte als Stiftungsverwaltung einen Stiftungskommissar. Damit wurde das durch Krieg und Enteignung herbeigeführte rechtliche Provisorium beendet.

1978 sowie 1996 wurden bedeutsame, im Wesentlichen die Verfassung der Stiftungsunternehmen betreffende Statutenänderungen wirksam.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 konnten wesentliche Teile der 1948 enteigneten Stiftungsunternehmen am Standort Jena wieder mit den Unternehmen Carl Zeiss und Schott Glas zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang wurde im Herbst 1996 das Statut in einer Reihe von Bestimmungen neu gefasst. Jena wurde neben Heidenheim an der Brenz wieder zum Sitz der Stiftung.

2003 wurden das Statut grundlegend überarbeitet und die Stiftungsunternehmen in die Rechtsform von eigenständigen Aktiengesellschaften überführt. Die Carl-Zeiss-Stiftung ist alleinige Eigentümerin der Carl Zeiss AG und der SCHOTT AG. 2009 wurde die Regelung zur Altersgrenze der Mitglieder des Stiftungsrats geändert. 2024 erfolgte eine Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen im BGB und eine Ergänzung zur Absicherung der Entscheidungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

Heidenheim an der Brenz und Jena,  
August 2024  
Carl-Zeiss-Stiftung

# Inhalt

<b>1. Teil</b>	<b>Konstituierende Bestimmungen</b>	<b>6</b>		
§ 1	Zwecke der Stiftung	6		
§ 2	Name der Stiftung	7		
§ 3	Vermögen und Sitz der Stiftung	8		
<b>2. Teil</b>	<b>Organe der Stiftung</b>	<b>9</b>		
§ 4	Organe der Stiftung	9		
§ 5	Stiftungsverwaltung	9		
§ 6	Stiftungsrat	13		
§ 7	Vorstandsbeirat	16		
§ 8	Haftung der Organmitglieder	17		
<b>3. Teil</b>	<b>Stiftungsunternehmen</b>	<b>18</b>		
	<b>Erster Abschnitt: Verfassung der Stiftungsunternehmen</b>	<b>18</b>		
§ 9	Stiftungsunternehmen	18		
§ 10	Vorstände	19		
§ 11	Aufsichtsräte	20		
§ 12	Hauptversammlungen	21		
	<b>Zweiter Abschnitt: Tätigkeit und Rechnungslegung der Stiftungsunternehmen</b>	<b>22</b>		
§ 13	Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung	22		
§ 14	Rechnungslegung der Stiftungsunternehmen	23		
<b>4. Teil</b>	<b>Regelungen für die Mitarbeiter</b>	<b>24</b>		
§ 15	Grundsätze der Beschäftigung	24		
§ 16	Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses	24		
§ 17	Grundsätze der Vergütung	25		
	§ 18	Zusätzliche Vergütungen	26	
	§ 19	Aufrechterhaltung von Rechten	27	
	§ 20	Versorgungsregelung und Ausgleichsanspruch	27	
	§ 21	Interessenvertretung	28	
	§ 22	Ausbildung und Weiterbildung	29	
	§ 23	Geltungsbereich der Regelungen für die Mitarbeiter	29	
<b>5. Teil</b>	<b>Aufbringung und Verwendung der Mittel und Rechnungslegung der Stiftung</b>		<b>30</b>	
	§ 24	Aufbringung und Verwendung der Fördermittel	30	
	§ 25	Verwaltungskosten der Stiftung	31	
	§ 26	Verwaltungsjahr und Rechnungslegung der Stiftung	31	
<b>6. Teil</b>	<b>Änderung des Statuts</b>		<b>33</b>	
	§ 27	Statutenänderung	33	
	§ 28	Anfechtung von Änderungen des Statuts	34	
	§ 29	Unveränderliche Grundsätze	35	
<b>7. Teil</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		<b>36</b>	
	§ 30	Vertretung der Stiftung bei Wegfall der Stiftungsverwaltung	36	
	§ 31	Auflösung der Stiftung	36	
	§ 32	Bekanntgabe des Statuts	37	
	§ 33	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	37	
	<b>Anhang</b>			
		Organstruktur der Carl-Zeiss-Stiftung und der Stiftungsunternehmen	38	
		Organe der Carl-Zeiss-Stiftung	39	

# 1. Teil Konstituierende Bestimmungen

## § 1 Zwecke der Stiftung

---

(1) Zwecke der Stiftung sind:

- die Pflege der feintechnischen Industrie durch Fortführung der beiden Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas<sup>1)</sup> nach Maßgabe dieses Statuts sowie
- die Förderung allgemeiner wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Interessen und Einrichtungen.

Die Stiftung ist um die wirtschaftliche Sicherung der beiden Stiftungsunternehmen besorgt und kümmert sich in vorbildlicher Weise um die soziale Verantwortung in den Stiftungsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen. Die Förderung allgemeiner wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Interessen und Einrichtungen erfolgt unter Wahrung politischer und religiöser Neutralität.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke innerhalb der Stiftungsunternehmen

- a) durch die Tätigkeit der Stiftungsunternehmen mit den sie prägenden Gegenständen der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und des Vertriebs einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen von
- optischen, feinmechanischen und optoelektronischen Erzeugnissen sowie Instrumenten und sonstigen Geräten im Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und in den mit ihm verbundenen Unternehmen und in seinen Beteiligungsgesellschaften,
  - Erzeugnissen, Komponenten, Instrumenten und sonstigen Geräten aus oder unter Nutzung von Glas und Glaskeramiken sowie aus art- oder zweckverwandten Stoffen im Stiftungsunternehmen

<sup>1)</sup> Seit 1. Juli 2004: „Carl Zeiss AG“ und „SCHOTT AG“

Schott Glas und in den mit ihm verbundenen Unternehmen und in seinen Beteiligungsgesellschaften,

- b) durch die Förderung allgemeiner Interessen der feintechnischen Industrie im Wirkungskreis der Stiftungsunternehmen und der mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie darüber hinaus von gemeinnützigen Einrichtungen und von Maßnahmen zugunsten der in der örtlichen Umgebung der Betriebe ansässigen und arbeitenden Bevölkerung, soweit die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Stiftungsunternehmens eine solche Förderung zulässt.

Die Stiftung kann – ohne Änderung dieses Statuts – die Unternehmensgegenstände ihrer Stiftungsunternehmen im Rahmen der nach Satz 1 Buchstabe a prägenden Tätigkeit verändern und erweitern.

- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke außerhalb der Stiftungsunternehmen durch die Förderung naturwissenschaftlicher und mathematischer Studien in Forschung und Lehre sowie von anderen Wissenschaften, die der Tätigkeit der Stiftungsunternehmen und der mit ihnen verbundenen Unternehmen zugrunde liegen.

## § 2 Name der Stiftung

---

Die Stiftung führt für alle Zeit den Namen

„Carl-Zeiss-Stiftung“.

Mit diesem Namen sollen die Verdienste des Mannes geehrt werden, der zu den Stiftungsunternehmen den ersten Grund gelegt und sich bleibende Verdienste um die Verbindung von Wissenschaft und Technik erworben hat.

## 2. Teil Organe der Stiftung

### § 3 Vermögen und Sitz der Stiftung

---

- (1) Das Vermögen der Carl-Zeiss-Stiftung besteht aus Anteilen an den Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas.
- (2) Der rechtliche Sitz der Stiftung ist Heidenheim an der Brenz und Jena.
- (3) Die Stiftung unterliegt dem Recht des Landes Baden-Württemberg.

### § 4 Organe der Stiftung

---

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  - a) die Stiftungsverwaltung,
  - b) der Stiftungsrat,
  - c) der Vorstandsbeirat.
- (2) Die Stiftungsorgane nehmen die ihnen in diesem Statut zugewiesenen Aufgaben wahr und sind dabei um ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Stiftung bemüht.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, ihr Amt sorgfältig und gewissenhaft nach den Bestimmungen des Statuts auszuüben und dabei ausschließlich die Interessen der Stiftung und der Stiftungsunternehmen wahrzunehmen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stiftungsunternehmen und der mit ihnen verbundenen Unternehmen, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Stiftungsorganen bekanntgeworden sind, haben die Mitglieder der Stiftungsorgane Stillschweigen zu bewahren.

### § 5 Stiftungsverwaltung

---

- (1) Der Stiftungsverwaltung gehören die jeweiligen für die wissenschaftlichen Hochschulen der Länder Baden-Württemberg und Thüringen zuständigen Minister an. Der Vorsitz obliegt dem baden-württembergischen Minister.
- (2) Die Stiftungsverwaltung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats (§ 6 Absatz 1 und 5),

- b) Verwaltung und Verwendung der Fördermittel (§ 24 Absatz 2) und der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten (§ 25 Absatz 1),
  - c) Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung (§ 26 Absatz 3 und 5),
  - d) Änderungen des Statuts (§ 27 Absatz 1),
  - e) Erfüllung aller Aufgaben der Stiftung, die nach diesem Statut nicht einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die Stiftungsverwaltung hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (4) Die Stiftungsverwaltung bildet den Vorstand im Sinn des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung der Stiftung nicht gemäß § 6 Absatz 8 dem Stiftungsrat obliegt. Der Vorsitzende der Stiftungsverwaltung ist ermächtigt, die erforderlichen Willenserklärungen im Namen der Stiftungsverwaltung abzugeben und entgegenzunehmen.
- (5) Die Stiftungsverwaltung entscheidet durch Beschluss mit den Stimmen beider Mitglieder. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Stiftungsverwaltung kann ihre Beschlüsse außerhalb von Sitzungen schriftlich oder in Textform fassen. Eine Sitzung der Stiftungsverwaltung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und sie zu dieser entweder ordnungsgemäß eingeladen wurden oder sie auf die Einhaltung der Formalien verzichten. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, ist unter Wahrung aller Formalien unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in Ausnahme zu Absatz 5 Satz 1 auch bei Anwesenheit nur eines Mitglieds beschlussfähig ist, wenn allen Mitgliedern ausdrücklich die Möglichkeit der Stimmabgabe auch außerhalb der neuen Sitzung schriftlich oder in Textform

(gemischtes Verfahren) gegeben wird und auf die Regelung dieses Absatzes 5 Satz 5 in der Einladung hingewiesen wurde. Beschlüsse zur Änderung des Statuts (§ 27 Absatz 1) können nur in einer Sitzung gefasst werden und bedürfen der Unterzeichnung durch beide Mitglieder.

- (5a) Kommt bei einer Beschlussfassung der Stiftungsverwaltung kein Einvernehmen gemäß Absatz 5 Satz 1 zustande (insbesondere bei Stimmgleichheit), kann jedes Mitglied der Stiftungsverwaltung diesen Beschlussgegenstand dem Stiftungsrat zur Beschlussempfehlung vorlegen. Der Stiftungsrat gibt in einem solchen Fall durch Beschluss eine Beschlussempfehlung an die Mitglieder der Stiftungsverwaltung ab. Die Stiftungsverwaltung hat nach Zugang der Beschlussempfehlung erneut über diesen Gegenstand Beschluss zu fassen. Kommt auch bei der erneuten Beschlussfassung der Stiftungsverwaltung kein Einvernehmen zustande, kann jedes Mitglied der Stiftungsverwaltung den Beschlussgegenstand dem Stiftungsrat zur inhaltlichen Entscheidung vorlegen. In diesem Fall entscheidet der Stiftungsrat abschließend über den vorgelegten Gegenstand durch Beschluss. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einer gemeinsamen Verfahrensordnung durch die Stiftungsverwaltung und den Stiftungsrat zu regeln. Die Regelung dieses Absatzes gilt nicht für Beschlüsse der Stiftungsverwaltung zur Änderung des Statuts (§ 27 Absatz 1) und über die Entlastung des Stiftungsrats (§ 6 Absatz 1). Bei einem Beschluss über die Bestellung oder Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats (§ 6 Absatz 1 und 5) ist das betroffene Mitglied des Stiftungsrats von der Mitwirkung an einer Beschlussfassung nach diesem Absatz ausgeschlossen.
- (6) Die Stiftungsverwaltung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Im zeitlichen Zusammenhang mit den ordentlichen Hauptversammlungen der Stiftungsunternehmen findet außerdem auf Einladung der

Stiftungsverwaltung eine gemeinsame Sitzung mit dem Stiftungsrat und dem Vorstandsbeirat statt. In dieser Sitzung entscheidet die Stiftungsverwaltung über die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats (§ 6 Absatz 1) und berichten die Organe der Stiftung über ihre Tätigkeit. Die Stiftungsverwaltung und der Vorstandsbeirat erstatten für die Sitzung schriftliche Berichte über die Verwendung der Fördermittel für die Zwecke gemäß § 1 Absatz 3 und die Förderung gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) im abgelaufenen Verwaltungs- und Geschäftsjahr sowie die geplante Verwendung der Fördermittel und Förderung im neuen Verwaltungs- und Geschäftsjahr sowie gegebenenfalls den darüber hinaus absehbaren Zeitraum.

- (7) Die Mitglieder der Stiftungsverwaltung erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Jahresvergütung aus den Mitteln der Stiftung in Höhe des Durchschnitts der festen Jahresvergütungen der einfachen Aufsichtsratsmitglieder der Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas.
- (8) Die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung werden am Sitz der Stiftungsverwaltung von einem Geschäftsführer besorgt. Er wird durch die Stiftungsverwaltung nach Anhörung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von längstens fünf Jahren bestellt. Es soll ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Stiftungsverwaltung vor, veranlasst deren Durchführung und sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse der Stiftungsverwaltung über die Verwaltung und Verwendung der Fördermittel der Stiftung (§ 24). Der Geschäftsführer kann zur Erledigung seiner Geschäfte ein Sekretariat der Stiftung unterhalten. § 4 Absatz 3 gilt für den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer der Stiftung entsprechend.

## § 6 Stiftungsrat

---

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder werden von der Stiftungsverwaltung bestellt, die auch über ihre Entlastung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Zu Mitgliedern des Stiftungsrats sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die nach ihrer beruflichen, aus der Leitung oder umfangreichen Aufsicht von international tätigen Unternehmen gewonnenen Erfahrung und ihrer persönlichen Haltung Gewähr für eine sachkundige, unabhängige und statutengetreue Aufgabenerfüllung bieten.
- (3) Der Stiftungsrat kann der Stiftungsverwaltung Vorschläge für die auszuwählende Person des Vorsitzenden des Stiftungsrats machen. Vor der Bestellung des Vorsitzenden wird die Stiftungsverwaltung den Vorstandsbeirat anhören. Das Vorschlagsrecht für je ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats haben der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag. Die Stiftungsverwaltung wird nach Erhalt des Vorschlags den Vorstandsbeirat und den Vorsitzenden des Stiftungsrats anhören. Die Stiftungsverwaltung kann einen Vorschlag des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft oder des Deutschen Industrie- und Handelskammertags aus wichtigem Grund ablehnen. Lehnt die Stiftungsverwaltung den Vorschlag ab, teilt sie den Grund für die Ablehnung dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft oder dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag unverzüglich mit. Die vorschlagende Institution soll innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Stiftungsverwaltung einen neuen Vorschlag unterbreiten.



- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Im Fall der Wiederbestellung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Ihr Amt endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie ihr 70. Lebensjahr vollenden; aus sachlichen Gründen und im Interesse der Stiftung und der Stiftungsunternehmen kann die Stiftungsverwaltung die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats bis zum Ablauf des Jahres verlängern, in dem das Mitglied das 73. Lebensjahr vollendet. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Ein Mitglied des Stiftungsrats bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis dessen Amtsnachfolger das Amt antritt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, reduziert sich die Mitgliederzahl des Stiftungsrats bis zum Amtsantritt des Amtsnachfolgers vorübergehend auf zwei Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats können von der Stiftungsverwaltung vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Beruft die Stiftungsverwaltung ein weiteres Mitglied von sich aus ab, teilt sie den wichtigen Grund für die Abberufung der vorschlagenden Institution mit. Ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats ist von der Stiftungsverwaltung abberufen, wenn es die vorschlagende Institution durch schriftliche Mitteilung an die Stiftungsverwaltung unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. Vor der Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats ist der Vorstandsbeirat anzuhören. Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Ausübung der Rechte der Stiftung aus den Anteilen an den Stiftungsunternehmen, insbesondere Ausübung der Stimmrechte (§ 12 Absatz 1),

- b) Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange der Stiftung gegenüber den Stiftungsunternehmen,
  - c) Vorschläge zu und Anhörung bei Änderungen des Statuts (§ 27 Absatz 2 und 3),
  - d) Beschlussfassung über die Anfechtung von Änderungen des Statuts durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats (§ 28 Absatz 2),
  - e) Erfüllung aller anderen ihm nach diesem Statut zugewiesenen Aufgaben.
- (7) Im Rahmen seiner Aufgaben trägt der Stiftungsrat dafür Sorge und wirkt darauf hin, dass die Stiftungsunternehmen die Vorgaben dieses Statuts beachten, insbesondere entsprechend den in den §§ 9 bis 12 festgelegten Grundsätzen verfasst und entsprechend den in den §§ 13 und 14 enthaltenen Maßstäben tätig sind und Rechnung legen und die in den §§ 15 bis 23 niedergelegten Grundsätze beachten.
- (8) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 6 Buchstabe a) und b) als besonderer Vertreter im Sinn der §§ 84 Absatz 5, 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber den Stiftungsunternehmen und Dritten. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist ermächtigt, die erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Stiftungsrats abzugeben und entgegenzunehmen.
- (9) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist auch beschlussfähig, wenn nur zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte des Sekretariats der Stiftung bedienen.

- (10) Der Vorsitzende des Stiftungsrats erhält für seine Tätigkeit außer dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene feste Jahresvergütung aus den Mitteln der Stiftung. Die Jahresvergütung wird von der Stiftungsverwaltung festgesetzt. Auf diese Vergütung sind Vergütungen anzurechnen, die der Vorsitzende als Aufsichtsratsmitglied der Stiftungsunternehmen erhält. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Jahresvergütung aus den Mitteln der Stiftung in Höhe des Durchschnitts der festen Jahresvergütungen der einfachen Aufsichtsratsmitglieder der Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas.

## § 7 Vorstandsbeirat

---

- (1) Der Vorstandsbeirat besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der Vorstände der beiden Stiftungsunternehmen. Im Vorstandsbeirat haben die Mitglieder des Vorstands des Stiftungsunternehmens Carl Zeiss und des Stiftungsunternehmens Schott Glas jeweils gemeinsam eine Stimme. Die beiden jeweiligen Vorsitzenden oder Sprecher der Vorstände der Stiftungsunternehmen vertreten den Vorstandsbeirat gemeinsam. Die weiteren Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sich der Vorstandsbeirat gibt.
- (2) Der Vorstandsbeirat berät und unterstützt die anderen Stiftungsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Insbesondere hat der Vorstandsbeirat folgende Aufgaben:
- a) Anhörung vor der Bestellung des Vorsitzenden des Stiftungsrats durch die Stiftungsverwaltung (§ 6 Absatz 3 Satz 2) oder vor einer Verlängerung der Amtszeit (§ 6 Absatz 4 Satz 3),

- b) Anhörung vor der Bestellung weiterer Mitglieder des Stiftungsrats (§ 6 Absatz 3 Satz 4) oder vor einer Verlängerung der Amtszeit (§ 6 Absatz 4 Satz 3),
  - c) Anhörung vor der Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats (§ 6 Absatz 5 Satz 4),
  - d) Vorschläge zu und Anhörung bei Änderungen des Statuts (§ 27 Absatz 2 und 3),
  - e) Beschlussfassung über die Anfechtung von Änderungen des Statuts durch die beiden jeweiligen Vorsitzenden oder Sprecher der Vorstände der Stiftungsunternehmen gemeinsam (§ 28 Absatz 2),
  - f) Erfüllung aller anderen ihm nach diesem Statut zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Vorstände der beiden Stiftungsunternehmen erhalten keine besondere Vergütung für ihre Tätigkeit im Vorstandsbeirat.

## § 8 Haftung der Organmitglieder

---

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane, die ihre Pflichten bei der Ausübung ihres Amtes verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Ersatzansprüche der Stiftung werden von der Stiftungsverwaltung geltend gemacht, soweit dafür nicht die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist.

## 3. Teil Stiftungs- unternehmen

### Erster Abschnitt: Verfassung der Stiftungsunternehmen

#### § 9 Stiftungsunternehmen

---

- (1) Die Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas sollen dauerhaft fortgeführt und als rechtlich selbständige Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft deutschen Rechts betrieben werden. Die Rechte und Pflichten ihrer Organe bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Satzungen. Der Stiftungsrat hat dafür zu sorgen, dass die Satzungen der Stiftungsunternehmen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Statuts stehen.
- (2) Die Stiftungsunternehmen sind zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, ihrem Unternehmensgegenstand gemäß § 1 Absatz 2 zu dienen. Sie können zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Betriebe und Betriebsteile veräußern oder in verbundene Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften ausgliedern und Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften veräußern. Sie dürfen durch solche Maßnahmen aber nicht zu einer ausschließlich vermögensverwaltenden Finanzholding werden.
- (3) Die Anteile der Stiftung an den Stiftungsunternehmen dürfen nicht veräußert werden. An den Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Schott Glas dürfen Dritte weder beteiligt werden noch darf die Stiftung auf sonstige Weise ihre alleinige Herrschaft über die Stiftungsunternehmen aufgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des nachfolgenden Absatzes 4 und des § 31.

- (4) Sollte es zur Abwendung einer Gefahr für den Bestand eines Stiftungsunternehmens erforderlich sein, ist die Stiftung berechtigt, Anteile an diesem Stiftungsunternehmen zu veräußern oder Dritte im Wege der Kapitalerhöhung an diesem Stiftungsunternehmen zu beteiligen. Die Entscheidung über die Veräußerung der Anteile oder die Beteiligung eines Dritten im Wege der Kapitalerhöhung treffen nach vorheriger Anhörung von Vorstand und Aufsichtsrat dieses Stiftungsunternehmens die Stiftungsverwaltung und der Stiftungsrat gemeinsam, wobei für eine Veräußerung oder Beteiligung durch Kapitalerhöhung die Zustimmung aller Mitglieder beider Stiftungsorgane erforderlich ist. Falls die Entscheidung das Stiftungsunternehmen Schott Glas betrifft, ist außerdem vor der Entscheidung der Stiftungsorgane der Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Der Veräußerungserlös ist bei einer Teilveräußerung vorrangig dem in seinem Bestand gefährdeten, im Übrigen und im Fall der Gesamtveräußerung dem anderen Stiftungsunternehmen zuzuführen.
- (5) Die Stiftung darf finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverpflichtungen zugunsten ihrer Stiftungsunternehmen nicht übernehmen.

#### § 10 Vorstände

---

- (1) Die Leitung der Stiftungsunternehmen steht den Vorständen der Stiftungsunternehmen in eigener Verantwortung zu. Sie führen die Geschäfte der Stiftungsunternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzungen, der Geschäftsordnungen für die Vorstände und der Bestimmungen dieses Statuts. Die Vorstände sollen bei der Leitung der Stiftungsunternehmen auf die Erfüllung der Aufgaben hinwirken, welche den Stiftungsunternehmen nach diesem Statut obliegen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands eines Stiftungsunternehmens werden vom Aufsichtsrat des Stiftungsunternehmens nach den dafür geltenden Regeln von Gesetz und Satzung bestellt, angestellt und abberufen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands eines Stiftungsunternehmens muss mindestens drei betragen. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Die Stiftungsunternehmen sollen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
- (4) Der Vorstand soll sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder, auch etwaiger Abfindungen und Versorgungsbezüge, dafür zu sorgen, dass die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen.

## § 11 Aufsichtsräte

---

- (1) Die Aufsichtsräte der Stiftungsunternehmen setzen sich aus Vertretern der Stiftung und der Arbeitnehmer nach den jeweils geltenden aktien- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammen.
- (2) Als Mitglieder der Aufsichtsräte, die als Vertreter der Anteilseignerin von den Hauptversammlungen der Stiftungsunternehmen gewählt werden, sollen international erfahrene Personen aus der Wirtschaft und der Wissenschaft ausgewählt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen für die Tätigkeit im Aufsichtsrat besonders geeignet erscheinen.

- (3) Vor der Wahl der Mitglieder der Aufsichtsräte wird der Stiftungsrat die Stiftungsverwaltung zu seinem Vorschlag anhören. Die Stiftungsverwaltung kann einen Vorschlag des Stiftungsrats aus wichtigem Grund ablehnen und teilt den Grund für die Ablehnung dem Stiftungsrat unverzüglich mit. Der Stiftungsrat muss dann einen neuen Vorschlag unterbreiten.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist zum Mitglied der Aufsichtsräte der Stiftungsunternehmen zu wählen und soll zum Vorsitzenden der Aufsichtsräte gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zu Mitgliedern der Aufsichtsräte gewählt werden.
- (5) Mit der Beendigung seiner Bestellung als Vorsitzender des Stiftungsrats hat der Vorsitzende seine Ämter als Mitglied der Aufsichtsräte der Stiftungsunternehmen niederzulegen.

## § 12 Hauptversammlungen

---

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausübung der Stimmrechte aus den Anteilen der Stiftung an den Stiftungsunternehmen. Das gilt entsprechend für die Ausübung der sonstigen Verwaltungsrechte (z. B. Teilnahme-, Auskunfts- und Klagerechte). Der Stiftungsrat unterrichtet die Stiftungsverwaltung rechtzeitig vor der Ausübung des Stimmrechts über die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände der Tagesordnung sowie die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat des jeweiligen Stiftungsunternehmens zur Beschlussfassung der Hauptversammlung und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) In den Hauptversammlungen der Stiftungsunternehmen können die Stimmrechte und sonstigen Verwaltungsrechte nach Maßgabe von Weisungen des Stiftungsrats auch von einem vom Stiftungsrat dazu bestimmten Mitglied des Stiftungsrats oder sonstigen Vertreter ausgeübt werden.

## Zweiter Abschnitt: Tätigkeit und Rechnungslegung der Stiftungsunternehmen

### § 13 Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung

---

- (1) Die Stiftungsunternehmen haben in ihrer wirtschaftlichen Betätigung darauf zu achten, dass ihre finanzielle Unabhängigkeit von der Stiftung und dem jeweils anderen Stiftungsunternehmen gewahrt bleibt, ihre Zugehörigkeit zur Stiftung nicht gefährdet wird und von ihrer Tätigkeit keine Gefahr für die Stiftung oder das andere Stiftungsunternehmen ausgeht.
- (2) Die Stiftungsunternehmen sollen im Rahmen der in § 1 Absatz 2 Buchstabe a) niedergelegten Unternehmensgegenstände vorwiegend auf solchen Gebieten tätig werden, die eine Verbindung von Technik und Wissenschaft gewährleisten. Sie sollen in ihrer geschäftlichen Ausrichtung und Betätigung darauf achten, auch in Zukunft technisch anspruchsvolle Arbeit zu verrichten und dadurch eine führende Position in der technologischen Entwicklung anstreben.
- (3) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sehen in der Einhaltung hoher Umweltstandards eine wesentliche Unternehmensaufgabe. Sie sind in gleicher Weise dem Arbeits- und Gesundheitsschutz verpflichtet.
- (4) Ein Wettbewerb zwischen den Stiftungsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen ist grundsätzlich zu vermeiden, um die bestmögliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten.

Einzelheiten regelt eine von den Vorständen der Stiftungsunternehmen unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung aufgestellte Richtlinie. Können sich die Stiftungsunternehmen in einem Einzelfall nicht über eine Wettbewerbsfrage einigen, hat der Stiftungsrat auf Wunsch eines Stiftungsunternehmens eine begründete Stellungnahme abzugeben.

### § 14 Rechnungslegung der Stiftungsunternehmen

---

Jedes Stiftungsunternehmen ist verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Konzernjahresabschluss nach Maßgabe der für das Stiftungsunternehmen rechtlich zulässigen Bilanzierungsregeln aufzustellen.

## 4. Teil Regelungen für die Mitarbeiter

### § 15 Grundsätze der Beschäftigung

---

- (1) In den Stiftungsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen darf niemand wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seines Glaubens oder seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt werden. Maßgeblich für Anstellung und weiteren Einsatz sind ausschließlich die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten der Mitarbeiter.
- (2) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen fördern die Qualifikation und das eigenverantwortliche Handeln der Mitarbeiter und binden sie in die Verbesserung der Unternehmensprozesse ein. Das Wissen und die Fähigkeiten der Mitarbeiter werden im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsprozesse genutzt.

### § 16 Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses

---

- (1) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haben bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse die jeweils für sie geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen und betrieblichen Vereinbarungen zu beachten. Die Anstellungsverträge der Mitarbeiter dürfen keine Regelungen enthalten, durch welche die Mitarbeiter gegenüber den in diesem Teil des Statuts enthaltenen Bestimmungen schlechtergestellt werden.
- (2) Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern darf, außer wenn in einem Tarifvertrag oder in einer betrieblichen Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise eine abweichende Regelung getroffen worden ist,
  - a) die werktägliche Regelarbeitszeit im Grundsatz acht Stunden nicht übersteigen,

- b) niemand zur Leistung von Überstunden oder Feiertagsarbeit gegen seinen Willen verpflichtet werden, wobei Vereinbarungen zur Leistung von Überstunden im ungestörten Betrieb für nicht länger als einen Monat getroffen werden sollen,
- c) Mitarbeitern, die seit mindestens einem Jahr in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, der Anspruch auf jährlich mindestens 15 Arbeitstage bezahlten Urlaubs nicht verweigert werden,
- d) Mitarbeitern, welche zu ehrenamtlicher Tätigkeit im Staats- oder Gemeindedienst berufen werden, der zu ordnungsmäßiger Ausübung dieser Tätigkeit nötige Urlaub auf Antrag nicht versagt werden.

### § 17 Grundsätze der Vergütung

---

- (1) Mitarbeitern ist ein angemessenes Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung eines guten industriellen Standards am jeweiligen Arbeitsort und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu gewähren. Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, ist den Mitarbeitern das Arbeitsentgelt zu zahlen, das sie ohne Arbeitsausfall erhalten hätten.
- (2) Mitarbeitern ist, sofern es sich nicht um leitende oder außertarifliche Angestellte handelt, ein Zuschlag für Über- und Feiertagsarbeit in Höhe von mindestens 25 % des Grundentgelts zu gewähren, soweit nicht andere rechtlich zulässige tarifliche Regelungen oder betriebliche Vereinbarungen gelten.
- (3) Das Arbeitsentgelt der Mitarbeiter, das einmal ohne ausdrücklichen Vorbehalt gewährt oder trotz eines Vorbehalts länger als ein Jahr ausbezahlt worden ist, darf auch im Fall einer zeitweiligen oder dauerhaften Verkürzung der monatlichen Arbeitszeit durch die Stiftungsunternehmen nicht

einseitig gekürzt werden, soweit nicht andere rechtlich zulässige tarifliche Regelungen oder betriebliche Vereinbarungen dies zulassen.

## § 18 Zusätzliche Vergütungen

---

- (1) Die Mitarbeiter haben einen Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn ihr Unternehmen von ihnen allein oder gemeinsam mit anderen entwickelte patent- oder Gebrauchsmusterfähige Erfindungen oder Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder Gebrauchsmusterfähig sind (technische Verbesserungsvorschläge), in Anspruch nimmt. Dasselbe gilt, wenn Mitarbeiter durch besondere, über die pflichtgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten deutlich hinausgehende Leistungen zum wirtschaftlichen Nutzen ihres Unternehmens beitragen (wirtschaftliche Verbesserungsvorschläge). Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haben die näheren Voraussetzungen und die Höhe der angemessenen Vergütung in Richtlinien zu regeln, soweit eine Vergütung für diese Fälle nicht gesetzlich zwingend geregelt ist.
- (2) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Verhältnisse und des industriellen Standards am jeweiligen Arbeitsort die Möglichkeit einer angemessenen Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter prüfen. Soweit die Gewinnbeteiligung nicht allen Mitarbeitern gleichmäßig, also in einer bestimmten prozentualen Höhe des jeweiligen Grundentgelts, gewährt wird, sind die jeweils betriebsverfassungsrechtlich zuständigen Organe nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze an der Festsetzung der Gewinnbeteiligung zu beteiligen.

## § 19 Aufrechterhaltung von Rechten

---

Soweit Mitarbeiter an der Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten vorübergehend gehindert sind, ruht das Arbeitsverhältnis, wenn die vorübergehende Hinderung veranlasst ist durch

- a) Rücksichtnahme auf wichtige Interessen des Mitarbeiters oder eines nahen Familienangehörigen, wenn die Nichterbringung der Dienstleistung nach Vereinbarung mit dem Unternehmen, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt ist, erfolgt, nicht länger als ein Jahr dauert und der Mitarbeiter bereits seit fünf Jahren bei seinem Unternehmen angestellt ist,
- b) Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung oder durch die Tätigkeit als Zivildienstleistender oder entsprechende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen,
- c) Untersuchungs- oder Strafhaft von nicht länger als sechs Monaten, soweit diese ihren Grund nicht in Handlungen des Mitarbeiters hat, welche zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen.

Das Ruhen des Dienstverhältnisses hat zur Folge, dass das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen gilt, soweit Rechte aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen.

## § 20 Versorgungsregelung und Ausgleichsanspruch

---

- (1) Mitarbeiter haben gegen das Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, einen klagbaren Anspruch auf Versorgungsleistungen (einschließlich Hinterbliebenenversorgung). Voraussetzungen und Höhe richten sich nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden Versorgungsordnungen.

- (2) Mitarbeitern, die unter Verlust ihrer Versorgungsanwartschaft nach einer mindestens fünfjährigen anrechenbaren Dienstzeit aus ihrem Unternehmen ausscheiden, haben einen Ausgleichsanspruch, wenn
  - a) sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres in ihr Unternehmen eingetreten sind und
  - b) die Auflösung des Dienstverhältnisses durch ihr Unternehmen erfolgt, ohne dass ein in der Person des Mitarbeiters liegender wichtiger Grund für die Auflösung gegeben ist.
- (3) Der Ausgleichsanspruch errechnet sich aus dem bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses entstandenen fiktiven monatlichen Versorgungsanspruch, der mit einem Viertel der nach Monaten bemessenen tatsächlich erreichten anrechenbaren Dienstzeit multipliziert wird. Die Höhe des Versorgungsanspruchs und die anrechenbare Dienstzeit ergeben sich aus der jeweils geltenden Versorgungsordnung.
- (4) Der Ausgleichsanspruch wird 30 Tage nach Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Er ist vererblich. Er verjährt mit Ablauf von 90 Tagen nach Fälligkeit.

## § 21 Interessenvertretung

---

- (1) Die Interessen der Mitarbeiter werden durch die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten betrieblichen Vertretungen der Mitarbeiter wahrgenommen.
- (2) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden mit den Mitarbeitervertretungen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

## § 22 Ausbildung und Weiterbildung

---

- (1) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen bilden im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse junge Menschen aus. Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Auszubildenden ein qualifiziertes Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen können.
- (2) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten in vorbildlicher Weise für die betriebliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiter einsetzen. Im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften unterstützen die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen die außerbetriebliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.

## § 23 Geltungsbereich der Regelungen für die Mitarbeiter

---

Die Regelungen der §§ 16 bis 22 gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungsunternehmen sowie – § 20 jedenfalls in der Regel – auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inländischen Betriebe der verbundenen Unternehmen der Stiftungsunternehmen.



## 5. Teil Aufbringung und Verwendung der Mittel und Rechnungslegung der Stiftung

### § 24 Aufbringung und Verwendung der Fördermittel

---

- (1) Der Stiftungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entscheidung über die Gewinnverwendung der Stiftungsunternehmen die folgenden Regeln zur Mindest- und Höchstausschüttung beachtet werden:
- a) Maßgeblich sind der im Konzernabschluss des jeweiligen Stiftungsunternehmens ausgewiesene Jahresüberschuss ohne den auf konzernfremde Gesellschafter entfallenden Gewinn oder Verlust („Konzernjahresüberschuss“) und der im Konzernabschluss vor Verwendung des Jahresüberschusses ausgewiesene Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme („Konzerneigenkapitalquote“).
  - b) Bei einer Konzerneigenkapitalquote bis 20 % erfolgt keine Gewinnausschüttung. Bei einer Konzerneigenkapitalquote
    - über 20 % werden mindestens 2 % und höchstens 4 %,
    - über 25 % werden mindestens 3 % und höchstens 7 %,
    - über 30 % werden mindestens 4 % und höchstens 10 %,
    - über 35 % werden mindestens 4,5 % und höchstens 12 %,
    - über 40 % werden mindestens 5 % und höchstens 14 %,
- des Konzernjahresüberschusses des jeweiligen Stiftungsunternehmens als Bilanzgewinn ausgeschüttet. Die Entscheidung über die Höhe der Ausschüttung in dem vorstehend festgelegten Rahmen trifft der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel einer bestmöglichen Verwirklichung der in § 1 beschriebenen Zwecke der Stiftung, insbesondere unter Beachtung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Sicherung der Stiftungsunternehmen und einer wirkungsvollen Förderung der Wissenschaften.

- (2) Die Entscheidung über die Verwaltung und Verwendung der Fördermittel obliegt der Stiftungsverwaltung. Die Fördermittel sollen insbesondere Hochschulen und anderen Einrichtungen der Forschung und Lehre in den Bundesländern gewährt werden, in denen die Stiftung oder die Stiftungsunternehmen ihren Sitz haben, wobei die Bundesländer möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden sollen. Die Stiftungsverwaltung hört vor einer Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel den Vorstandsbeirat an und bedient sich bei der Entwicklung von Förderprogrammen des wissenschaftlichen Rats von Vertretern der Wissenschaft.
- (3) In künftigen Verwaltungsjahren zu erfüllende Verpflichtungen darf die Stiftung nur übernehmen, wenn deren Gesamthöhe im Zeitpunkt der Verpflichtung absehbar und durch Rücklagen gedeckt ist.

### § 25 Verwaltungskosten der Stiftung

---

- (1) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt die Stiftung. Die Stiftung hat Rücklagen zu bilden, aus denen die voraussichtlichen Verwaltungskosten für drei Jahre bestritten werden können.
- (2) Zwei Monate vor dem Ende eines Verwaltungsjahres erstellt die Stiftungsverwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats ein Verwaltungskostenbudget für das kommende Verwaltungsjahr. Budgetüberschreitungen im Laufe des Verwaltungsjahres bedürfen der Einwilligung von Stiftungsverwaltung und Stiftungsrat.

### § 26 Verwaltungsjahr und Rechnungslegung der Stiftung

---

- (1) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsunternehmen. Falls die Stiftungsunternehmen verschiedene Geschäftsjahre haben, gilt das Geschäftsjahr des Stiftungsunternehmens Carl Zeiss.

- (2) Die Stiftung ist zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet. Die Rechnungslegung hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und kaufmännischer Bilanzierung zu genügen.
- (3) Die Stiftungsverwaltung stellt in den ersten drei Monaten eines Verwaltungsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht der Stiftung für das vergangene Verwaltungsjahr auf. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer, der von der Stiftungsverwaltung jeweils vor Ablauf des Verwaltungsjahres zu bestellen und zu beauftragen ist, zu prüfen.
- (4) Auf den Jahresabschluss der Stiftung finden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften Anwendung, soweit die Besonderheiten einer Stiftung keine Abweichungen erfordern. In den Lagebericht der Stiftung ist auch der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke aufzunehmen.
- (5) Der Jahresabschluss für das vergangene Verwaltungsjahr ist von der Stiftungsverwaltung innerhalb der ersten acht Monate des Verwaltungsjahres der Stiftung festzustellen. Die Stiftungsverwaltung hat Jahresabschluss und Lagebericht offenzulegen.

### § 27 Statutenänderung

---

- (1) Sollten sich die rechtlichen Grundlagen oder technischen und ökonomischen Bedingungen im Lauf der Zeit derartig verändern, dass die Aufrechterhaltung der Bestimmungen dieses Statuts entweder direkt unmöglich oder in absehbarer Zeit undurchführbar oder angesichts der erkennbaren Absichten des Stifters offenbar zweckwidrig würde, so ist die Stiftungsverwaltung berechtigt, das Statut insoweit abzuändern, als das geboten ist, um die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung, absehbare Undurchführbarkeit oder Zweckwidrigkeit der betroffenen Statutenbestimmungen zu beseitigen.
- (2) Der Stiftungsrat und der Vorstandsbeirat sind jeweils berechtigt, der Stiftungsverwaltung Vorschläge zur Änderung des Statuts zu unterbreiten. Die Stiftungsverwaltung hat im Fall eines Vorschlags des Stiftungsrats dem Vorstandsbeirat, im Fall eines Vorschlags des Vorstandsbeirats dem Stiftungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie wird sich zu dem Vorschlag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Zugang den anderen Stiftungsorganen gegenüber schriftlich äußern.
- (3) Die Stiftungsverwaltung hat vor jeder von ihr beabsichtigten Änderung des Statuts dem Stiftungsrat und dem Vorstandsbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stiftungsrat und der Vorstandsbeirat sollen sich zu der beabsichtigten Statutenänderung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Wortlauts der beabsichtigten Änderung schriftlich äußern.
- (4) Die Stiftungsverwaltung hat die Änderung des Statuts schriftlich zu begründen. Sie hat die Änderung des Statuts ferner durch die staatliche Stiftungsbehörde genehmigen zu lassen. Die Änderung des Statuts muss mit der Begründung dem Stiftungsrat, dem Vorstandsbeirat, den

Stiftungsunternehmen, den Mitarbeitern der Stiftungsunternehmen und der inländischen Betriebe der mit diesen verbundenen Unternehmen sowie den in Deutschland lebenden Nachkommen des Stifters bis zum dritten Glied bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung hat die Stiftungsverwaltung auf das Anfechtungsrecht nach § 28 hinzuweisen.

- (5) Eine ordnungsgemäß bekannt gemachte Änderung des Statuts wird – wenn die Stiftungsverwaltung in der Bekanntmachung nichts anderes bestimmt – am Tag der Bekanntmachung wirksam. Jede Änderung des Statuts gilt, wenn sie nicht gemäß § 28 angefochten worden ist, nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 28 Absatz 3 oder – im Fall der fristgerechten Anfechtung – nach rechtskräftiger Abweisung oder Erledigung der Anfechtungsklage als Wille des Stifters und unterliegt von da an den Bestimmungen der §§ 27 und 28.

## § 28 Anfechtung von Änderungen des Statuts

---

- (1) Jede Änderung des Statuts kann wegen Verstoßes gegen § 27 mittels einer Klage vor den Zivilgerichten angefochten werden. Die Klage ist gegen die Stiftung, vertreten durch die Stiftungsverwaltung, zu richten.
- (2) Zur Anfechtung sind befugt:
- a) der Vorsitzende des Stiftungsrats, sofern der Stiftungsrat die Anfechtung beschließt,
  - b) gemeinsam die beiden jeweiligen Vorsitzenden oder Sprecher der Vorstände der Stiftungsunternehmen, sofern der Vorstandsbeirat die Anfechtung beschließt,
  - c) jedes Vorstandsmitglied des Stiftungsunternehmens Carl Zeiss und des Stiftungsunternehmens Schott Glas,

d) jeder Mitarbeiter eines Stiftungsunternehmens,

e) jeder Mitarbeiter eines inländischen Betriebs eines verbundenen Unternehmens eines Stiftungsunternehmens,

f) die in Deutschland lebenden Nachkommen des Stifters bis zum dritten Glied.

- (3) Die Klage kann nur auf Aufhebung der Statutenänderung mit Wirkung ab Klageerhebung, niemals auf Schadensersatz gerichtet sein. Die Klage muss innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die Änderung des Statuts durch die Stiftungsverwaltung bekanntgemacht wurde (§ 27 Absatz 4 Satz 3), erhoben werden. Die Stiftungsverwaltung hat die Erhebung der Klage und den Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich in entsprechender Anwendung von § 27 Absatz 4 Satz 3 bekanntzugeben.
- (4) Das Gericht hat die Entscheidung nach freiem richterlichen Ermessen unter Beachtung des aus dem Statut erkennbaren Stifterwillens zu treffen. Ein rechtskräftiges Feststellungsurteil wirkt für und gegen alle Stiftungsorgane und Stiftungsdestinatäre. Die Stiftungsverwaltung hat die gerichtliche Entscheidung unverzüglich in entsprechender Anwendung von § 27 Absatz 4 Satz 3 bekanntzugeben.

## § 29 Unveränderliche Grundsätze

---

Die §§ 1 bis 4 und §§ 27, 28 dürfen nicht abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

### § 30 Vertretung der Stiftung bei Wegfall der Stiftungsverwaltung

---

Sollte die Stiftungsverwaltung mehr als sechzig Tage aufgrund objektiver Umstände nicht handlungsfähig sein oder sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 entsprechende Stiftungsverwaltung nicht bestehen, so gehen die Rechte und Pflichten der Stiftungsverwaltung bis zum Tage der Wiederherstellung ihrer Handlungsfähigkeit auf den Stiftungsrat über. Der Stiftungsrat bildet in einem solchen Fall den Vorstand im Sinn des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Stiftungsrat hat in einem solchen Fall im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass wieder eine handlungsfähige Stiftungsverwaltung existiert.

### § 31 Auflösung der Stiftung

---

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn beide Stiftungsunternehmen eine Tätigkeit im Rahmen ihrer Unternehmensgegenstände nicht mehr ausüben können und sich die Stiftungstätigkeit auf reine Vermögensverwaltung und die Verfolgung der allgemeinen Zwecke nach § 1 Absatz 3 reduziert. Im Fall der Auflösung der Stiftung sind die Anteile der Stiftung an den Stiftungsunternehmen nach Anhörung des Vorstands und des Aufsichtsrats des jeweiligen Stiftungsunternehmens zu veräußern. Das Vermögen der Stiftung unter Einschluss des Veräußerungserlöses fällt zu je einem Sechstel an die Gemeinden Jena, Mainz und Oberkochen sowie an die Universitäten in Jena, Mainz und Ulm zu weiterer selbstständiger Verwendung für im Sinn der Stiftung liegende Zwecke.

### § 32 Bekanntgabe des Statuts

---

Eine aktuelle Fassung des Statuts ist jedem Mitarbeiter der Stiftungsunternehmen und der inländischen Betriebe der mit diesen verbundenen Unternehmen zu übergeben.

### § 33 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

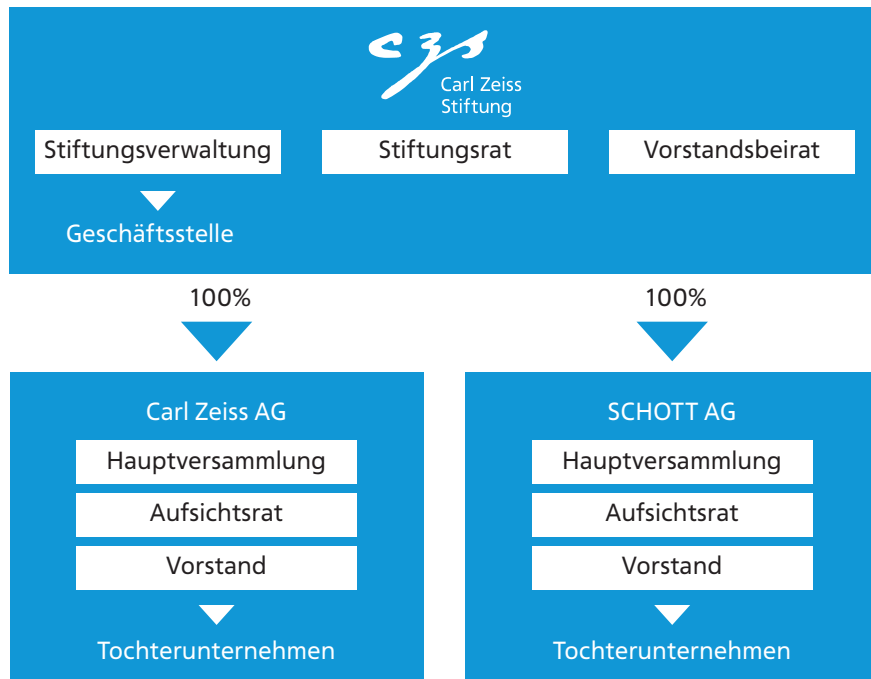
---

- (1) Diese Fassung des Statuts tritt mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung der Stiftungsunternehmen auf die Schott Glas AG und die Carl Zeiss AG in Kraft und ersetzt die bisher geltende Fassung des Statuts.<sup>2)</sup>
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Statuts enden die Ämter der Organmitglieder und der Mitglieder der Unternehmensräte nach dem Statut in der bisher geltenden Fassung. Der amtierende Stiftungskommissar wird für die Zeit seiner Bestellung Vorsitzender des Stiftungsrats. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer bleiben für die Zeit ihrer Bestellung in ihren Ämtern.

<sup>2)</sup> Die Ausgliederung der Stiftungsunternehmen erfolgte mit Wirkung zum 1. Juli 2004. Am 14. Oktober 2009 wurden Änderungen des Stiftungsstatuts in § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 nach entsprechender Genehmigung der Stiftungsbehörde vom 24. September 2009 bekannt gemacht und sind seitdem wirksam. Am 28. August 2024 wurden Änderungen des Stiftungsstatuts in § 5 Absatz 4 und 5 (§ 5 Absatz 5a wurde neu ergänzt), § 6 Absatz 4 und 8 und § 30 nach entsprechender Genehmigung der Stiftungsbehörde vom 27. August 2024 bekannt gemacht und sind seitdem wirksam.

# Anhang

## Organstruktur der Carl-Zeiss-Stiftung und der Stiftungsunternehmen



## Organe der Carl-Zeiss-Stiftung



# Impressum

Carl-Zeiss-Stiftung  
Heidenheim an der Brenz und Jena  
August 2024

Geschäftsstelle:  
Carl-Zeiss-Stiftung  
Breitscheidstraße 10, 70174 Stuttgart  
T +49 (0) 711 162213-0  
[info@carl-zeiss-stiftung.de](mailto:info@carl-zeiss-stiftung.de)  
[www.carl-zeiss-stiftung.de](http://www.carl-zeiss-stiftung.de)

Die Formulierungen in diesem Dokument meinen grundsätzlich die  
Angehörigen aller Geschlechter.

